



# Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 15. Dezember | Nr. 50

INHALT:		Seite	Seite	
Nr. 831.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung . . . . .	206	Nr. 842. Treibjagden . . . . .	208
Nr. 832.	Bekanntmachung Nr. 1 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete . . . . .	206	Nr. 843. Verlustanzeige . . . . .	208
Nr. 833.	Weihnachtssonderzuteilung 1944 . . . . .	206	Nr. 844. Hund zugelaufen . . . . .	208
Nr. 834.	Stammabschnitte der Fleischkarten . . . . .	207	Nr. 845. Verlustanzeige . . . . .	208
Nr. 835.	Anordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung . . . . .	207	Nr. 846. Verlustanzeige . . . . .	208
Nr. 836.	Berichtigung . . . . .	207	Nr. 847. Verlustanzeige . . . . .	208
Nr. 837.	Verbrauchsregelung f. Seifenerzeugnisse . . . . .	208	Nr. 848. Volksbücherei des Kreises Dietfurt . . . . .	208
Nr. 838.	Bekanntmachung . . . . .	208	Nr. 849. Verkaufsangebot . . . . .	208
Nr. 839.	Weihnachtsferien 1944 . . . . .	208	Nr. 850. Verlustanzeige . . . . .	209
Nr. 840.	Musikalische Feierstunde . . . . .	208	Nr. 851. Deutsches Rotes Kreuz . . . . .	209
Nr. 841.	Deutsche Jägerschaft . . . . .	208	Nr. 852. D. R. K. . . . .	209
			Nr. 853. NSDAP. . . . .	209
			Nr. 854. Kreiskulturstätte . . . . .	209

## Nr. 831. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Unter dem Geflügelbestande des Landwirts Hammer in Brandhöft, Kreis Dietfurt, ist Geflügelcholera ausgebrochen.

Dietfurt (Wartheland), den 4. Dezember 1944.  
P 272-01/7.

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

## Nr. 832. Bekanntmachung Nr. 1 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete zur Abänderungsanordnung 1 zur Durchführung der Anordnung 144 vom 5. Dezember 1944

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (RAnz. Nr. 192) sowie auf Grund der §§ 1, 4 der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren in der Fassung vom 17. Februar 1943 (RGBl. I S. 140) wird im Einvernehmen mit dem Reichsbeauftragten für Lederwirtschaft mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

### I.

(1) In Abweichung von den Bestimmungen des § 10 der Anordnung 1/44 — 1 — dürfen einmalig auf die gesperrten Vierten Reichskleiderkarten für Erwachsene an die Verbraucher nach deren Wahl die nachstehend aufgeführten Artikel abgegeben werden:

1. *an Männer*
  - 1 Paar Socken bzw. Strümpfe der Gruppenziffern 1501, 1502, 1503, 1504 oder
  - 1 Paar Hosenträger der Gruppenziffern 6981 bzw.
  - 1 Paar Sockenhalter der Gruppenziffer 6983 oder
  - 1 Schal der Gruppenziffern 1601, 1602 oder
  - 1 Paar Handschuhe aus Spinnstoffen der Gruppenziffern 1220, 1221 oder
  - 3 Taschentücher der Gruppenziffer 6924.
2. *an Frauen:*
  - 1 Paar Strümpfe der Gruppenziffer 2550 oder
  - 1 Schlüpfer der Gruppenziffern 2501, 2502 bzw.
  - 1 Höschen der Gruppenziffern 2631, 2632, 2633, 2634, 2635 oder
  - 1 Paar Handschuhe aus Spinnstoffen der Gruppenziffern 2200, 2201 oder
  - 1 Schal der Gruppenziffern 2601, 2602 oder
  - 1 Büstenhalter der Gruppenziffer 2240 oder
  - 3 Taschentücher der Gruppenziffer 6924.

(2) Bei der Abgabe der Artikel ist außer der für den Artikel vorgeschriebenen Zahl von Bezugsabschnitten in jedem Falle auch der Sonderabschnitt a abzutrennen.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Kleiderkarten von Verbrauchern, die zwischen dem 2. Juli 1926 und dem 1. Januar 1928 geboren sind.

### II.

(1) Die Bekanntmachung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 5. Dezember 1944.

Der Reichsbeauftragte für Kleidung  
und verwandte Gebiete.  
Hagemann.

## Veröffentlicht:

Dietfurt, den 13. Dezember 1944.  
IV Wi 543-200.

Der Landrat  
Kreishauptstadtamt

## Nr. 833. Weihnachtssonderzuteilung 1944

Als Weihnachtssonderzuteilung werden gewährt:

1. An die Bezugsberechtigten deutscher Lebensmittelkarten (in- und ausländische Verbraucher einschl. der L-Polen): a) je Kopf 250 g Fleisch und 2 Eier, b) zusätzlich für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren je Kopf 125 g Süßwaren. 2. An die Schutzangehörigen polnischen Volkstums (mit Ausnahme der L-Polen): a) je Kopf 250 g Fleisch, b) zusätzlich für Kinder bis zu 14 Jahren je Kopf 125 g Süßwaren, 3. Vollselbstversorger sind von der Fleischzuteilung, Eierselbstversorger von der Eierzuteilung ausgenommen.

*Abgaberegulierung für Einzelpersonen. a) Fleischabgabe.* Die Abgabe des Fleisches erfolgt auf die Stammabschnitte 69/70 der deutschen und polnischen Fleischkarten des Reichsgaues Wartheland in der Zeit vom 14. 12. 1944 bis 7. 1. 1945. Die Stammabschnitte dieser Fleischkarten berechtigen zum Bezuge von Fleisch oder Fleischwaren nur innerhalb des Reichsgaues Wartheland. Wiederholt habe ich die Bevölkerung durch Bekanntmachung darauf hingewiesen, daß die Stammabschnitte aufzubewahren sind. Bei etwaigem Verlust wird ein Ersatz nicht gewährt. Weiterhin können je 125 g Fleisch oder Fleischwaren auf die Abschnitte Z 1 und Z 2 sämtlicher Grundkarten der 70. Zuteilungsperiode ausgegeben werden, soweit diese Abschnitte nicht mit dem Buchstaben SV gekennzeichnet sind.

b) *Zuckerwarenabgabe für deutsche Kinder und Jugendliche.* Die Abgabe von Zuckerwaren erfolgt in der

Zeit vom 14. 12. 1944 bis 7. 1. 1945 auf den Abschnitt KN 29 LEA 70 der Nahrungsmittelkarte Klst 69/70 für Kinder bis zu 3 Jahren und JN 34 LEA 70 der Nahrungsmittelkarte Jgd 69/70 für Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren sowie auf den Abschnitt Z 3 derjenigen Grundkarten 70, die mit dem Autdr. Jgd, K, Klk od. Klst versehen sind.

c) **Zuckerwarenabgabe für polnische Kinder.** Die Abgabe von 125 g Zuckerwaren für polnische Kinder bis zu 14 Jahren erfolgt in der Zeit vom 20. 12. 1944 bis 7. 1. 1945, und zwar a) für Kinder von Normalverbraucher auf den Stammabschnitt der Brotkarten PK 69/70 für Kinder bis zu 14 Jahren, b) für Kinder von Selbstversorgern auf besondere Gutscheine über 125 g Süßwaren, die auf goldgelbem Wasserzeichenpapier gedruckt sind und von den Kartenstellen demnächst an die Bezugsberechtigten ausgegeben werden.

d) **Eierabgabe.** Die Abgabe der Eier erfolgt in der Zeit vom 14. 12. 1944 bis 7. 1. 1945 auf die Einzelabschnitte 1 u. 2 der Reichseierkarte. Auf jeden Einzelabschnitt gelangt 1 Ei zur Ausgabe. Der Kleinverteiler, der den Anmeldeabschnitt entgegengenommen und dieses durch Stempelaufdruck auf dem entsprechenden freien Feld der Reichseierkarte bestätigt hat, trennt bei der Abgabe von Eiern die Abschnitte 1 und 2 ab.

e) Angehörige der Wehrmacht, der Schutzgliederungen und des Reichsarbeitsdienstes werden bei den vorstehenden Sonderzuteilungen nicht berücksichtigt. Die Weihnachtzuteilungen an Wehrmacht, Schutzgliederungen und RAD ist besonders geregelt.

**Abgaberegulation für Gemeinschaftsverpflegte.** Die Ernährungsämter Abt. B stellen für Gemeinschaftsverpflegte, soweit bei ihnen die Voraussetzungen für den Bezug der Weihnachtssonderzuteilungen vorliegen, Bezugscheine B über die entsprechenden Waren und Mengen aus.

**Abrechnungsverfahren.** Die Fleischer und Feinkostgeschäfte, die auf die Stammabschnitte 69/70 der deutschen und polnischen Fleischkarten des Reichsgaues Wartheland Fleisch oder Fleischwaren abgegeben haben, müssen bis zum 13. 1. 1945 die Stammabschnitte gebündelt zu je 100 Stück beim zuständigen Ernährungsamt Abt. B einreichen. Die Letztverteiler haben die vereinnahmten Abschnitte der Nahrungsmittelkarten, auf welche Zuckerwaren abgegeben wurden, auf Bogen zu je 100 St. aufgeklebt, ebenfalls bis 13. 1. 1945 beim zuständigen Ernährungsamt Abt. B einzureichen. Die Stammabschnitte der Brotkarten PK sowie die Gutscheine für Kinder von polnischen Selbstversorgern sind — jede Art für sich getrennt und jeweils zu 100 Stück gebündelt — bis 13. 1. 1945 dem zuständigen Ernährungsamt Abt. B vorzulegen. Auf Grund der abgelieferten Kartenabschnitte und Gutscheine werden Bezugscheine über Zuckerwaren nicht ausgegeben. Ueber die beim Einzelhändler vorhandenen Restbestände an Zuckerwaren wird das zuständige Ernährungsamt verfügen. Die Einzelabschnitte der Reichseierkarten sind bis 13. 1. 1945 beim Ernährungsamt Abt. B auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt, zur Ausstellung von Bezugscheinen A einzureichen. Die Kleinverteiler haben die Bezugscheine A unverzüglich an ihre Eierlieferanten zur Abdeckung der erhaltenen Vorschlußlieferungen weiterzuleiten.

Posen, den 12. Dezember 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland  
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 12. Dezember 1944.  
Aktz. IV E 543-10.

Der Landrat  
Kreisernährungsamt, Abt. B

#### Nr. 834. Stammabschnitte der Fleischkarten

Die Stammabschnitte der deutschen und polnischen Fleischkarten des Reichsgaues Wartheland der Versorgungsperioden 69/70 (13. 11. 1944 bis 7. 1. 1945) bitte ich aufzubewahren.

Posen, den 5. Dezember 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland  
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 9. Dezember 1944.  
Aktz. IV E 544-100.

Der Landrat

#### Nr. 835. Anordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung vom 6. Dezember 1944.

Zur Entlastung der angespannten Elektrizitätsversorgung und zur Vermeidung von Störungen und Schäden an Erzeugungs- und Verteilungsanlagen sowie zur Sicherung des dringenden Strombedarfs ordne ich auf Grund der Verordnung zur Sicherung der elektrischen Versorgung vom 3. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1607) und der Verordnung über Einschränkung des Energieverbrauchs vom 22. Juli 1943 (RGBl. I, S. 366) für den Reichsgau Wartheland folgendes an:

§ 1. (1) Jeder Verbraucher ist verpflichtet, seinen Stromverbrauch ab sofort auf das Äußerste, mindestens jedoch um 10% gegenüber seiner bisherigen Stromabnahme zu beschränken, soweit nicht eine darüber hinausgehende Einschränkung angeordnet oder die Verwendung von elektr. Strom für bestimmte Zwecke überhaupt verboten wird.

(2) Insbesondere ist die Verwendung elektrischer Energie: a) zur Beleuchtung in der Zeit der Spitzenbelastung weitgehend einzuschränken; b) zur Raumheizung zu unterlassen, ausgenommen in Krankenhäusern und während eines Luftalarms in Luftschutzkellern; und c) zu sonstigen Koch- oder Wärmezwecken einzuschränken oder zu unterlassen, wenn die erforderliche Wärme auf andere Weise erzeugt werden kann.

(3) Für Verbraucher, die vom Landwirtschaftsamt einen besonderen Verbraucherbescheid erhalten haben oder noch erhalten, gilt der dort festgesetzte Kilowattstundenverbrauch.

§ 2. Der Landrat/Oberbürgermeister (Wirtschaftsamt) ist ermächtigt, weitergehende allgemeine Maßnahmen entsprechend der jeweiligen Elektrizitätsversorgungslage auf Anforderung des zuständigen Ortslastverteilers und nach den Weisungen sowie den Richtlinien des Landwirtschaftsamtes anzuordnen.

§ 3. (1) Ueber Anträge auf Ausnahmen vom Benutzungsverbot einzelner Elektrogeräte oder auf Erhöhung der Haushaltsverbrauchssätze, die nur in besonders wichtigen Fällen zulässig sind, entscheidet das örtlich zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

(2) Unbillige Härten sind besonders bei Haushalten mit Kleinkindern und dort zu vermeiden, wo der Verbraucher bisher schon vorbildlich gespart hat.

(3) Ueber etwaige Beschwerden gegen die Bescheide des Elektrizitätsversorgungsunternehmens entscheidet die untere Verwaltungsbehörde endgültig.

(4) Für Einsprüche von Verbrauchern, die einen besonderen Verbrauchsbescheid erhalten haben, ist das Landwirtschaftsamt zuständig.

§ 4. (1) Wer unangemessen viel Strom verbraucht oder die allgemeinen Weisungen dieser Anordnung nicht beachtet oder die Sicherung der Stromversorgung überhaupt gefährdet, kann zur Aufrechterhaltung einer geordneten Elektrizitätsversorgung durch zeitlich bis zu 8 Tagen beschränkte Abschaltung des Anschlusses zur Sparsamkeit angehalten werden.

(2) Schwere Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sowie gegen Anordnungen des Landrats/Oberbürgermeisters (Wirtschaftsamt) werden nach der Verordnung über Einschränkung des Energieverbrauchs vom 22. 6. 1943 (RGBl. I, S. 366) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafen in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen, in leichteren Fällen mit Haft bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 6. Dezember 1944.

Der Reichsstatthalter  
in Vertretung  
gez. Jäger.

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 13. Dezember 1944.  
IV Wi.

Der Landrat  
Kreiswirtschaftsamt

#### Nr. 836. Berichtigung

In der am 6. 12. erschienenen Bekanntmachung: Lebensmittelversorgung in d. 70. Zuteilungsperiode muß es im Abs. 7 heißen: Bu h IV/70 (anstatt Bu h 70) d. Fettkarte f. Personen über 18 Jahre.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 11. Dezember 1944.  
Aktz. IV E 543-10.

Der Landrat

**Nr. 837. Verbrauchsregelung  
für Seifenerzeugnisse**

Die für den Monat Dezember 1944 ausgegebenen Seifenkarten behalten auch im Monat Januar 1945 Gültigkeit. Wasch- (Seifen) Pulver und Zusatzwaschmittel bzw. Waschlösungsmittel werden für Januar 1945 nicht zugeteilt. Die Inhaber deutscher Seifenkarten erhalten für Januar 1945 eine Marke, die zum Bezug von einem Stück Einheitsfeinseife berechtigt. Die Zusatzseifenkarten B werden im Januar an Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, die Zusatzseifenkarten A an Kinder v. vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ausgegeben. Am 1. Februar 1945 entfällt für Kinder bis zum vollend. 3. Lebensjahr die Ausgabe von Einheitsfeinseife.

Posen, den 27. November 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland  
- Landeswirtschaftsamt -

Veröffentlicht

Dietfurt, den 2. Dezember 1944.

IV Wi 543-211.

Der Landrat  
Kreiswirtschaftsamt

**Nr. 838. Bekanntmachung**

Wegen dringender Arbeiten bleibt die Kohlenstelle von Montag, den 18. bis Mittwoch, den 20. Dezember einschl. für jeden Publikumsverkehr geschlossen.

Zur Ausgabe gelangen lediglich nur die Kohlenscheine für Umquartierte aus Dietfurt-Stadt. Alle übrigen Bezugsberechtigten erhalten ihre Bezugscheine in den für sie zuständigen Kartenstellen.

Dietfurt, den 14. Dezember 1944.

IV Wi 543-240.

Der Landrat  
Kreiswirtschaftsamt

**Nr. 839. Weihnachtsferien 1944**

Die diesjährigen Weihnachtsferien sind für die Oberschule f. J. in Dietfurt wie folgt festgesetzt:

Schulschluß am 15. Dezember 1944.

Schulbeginn am 15. Januar 1945.

Dietfurt, den 13. Dezember 1944.

Der Leiter der Oberschule f. J.  
in Dietfurt.

**Nr. 840. Musikalische Feierstunde**

Der Reichsarbeitsdienst führt am Mittwoch, den 20. 12. 1944 eine musikalische Feierstunde (Konzert) durch.

Es spielt das Streichorchester des Inspektionsmusikzuges des Reichsarbeitsdienstes und es singen Mädchen und Männer des Reichsarbeitsdienstes in Dietfurt.

Beginn 20 Uhr in der Kreiskulturstätte.

Die deutsche Bevölkerung ist zu dieser Veranstaltung des Reichsarbeitsdienstes herzlich eingeladen.

Dietfurt, den 9. Dezember 1944.

Oberarbeitsführer.

**Nr. 841. Deutsche Jägerschaft**

Nach dem Ableben des Hegeringleiters Gustav F r o h o f f, Gerlingen, habe ich den Altjäger Paul R i n o, Eitelsdorf Kreis Dietfurt beauftragt, die Geschäfte des Hegeringes IV zu führen.

Dietfurt, den 14. Dezember 1944.

Der Kreisjägermeister.

**Nr. 842. Treibjagden**

Der Reichsjägermeister hat verfügt, daß, da wo der Wildbestand es erlaubt, auch in diesem Jahre Treibjagden auf Niederwild abgehalten werden sollen.

Suchjagden bleiben nach wie vor verboten, da bekanntlich diese Jagden den Wildbestand schädigen. Für Suchjagden werden daher keine Tagesjagdscheine ausgestellt.

Es ist jedoch gestattet, die benötigten Küchenhasen auch weiterhin durch Ansitzjagd zu erlegen.

Dietfurt, den 14. Dezember 1944.

Der Kreisjägermeister.

**Nr. 843. Verlustanzeige**

Frau Charlotte Paul, wohnhaft Hermann-Göring-Straße 15 hat am 30. 11. 1944 in der Schlossergasse

einen Kinderhandschuh (rot mit grauen Streifen) verloren.

Der Stanislaus Szybowicz, wohnhaft Stadtmauer-Straße 2 hat am 11. 12. 1944 zwei Raucherkarten auf den Namen Karl Piepenborn und Stanislaus Szybowicz verloren.

Die Finder werden aufgefordert, den Handschuh sowie die Raucherkarten umgehend in der Ortspolizeibehörde im Rathaus — Zimmer 4 — abzuliefern. Die mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Dietfurt (Wartheland), den 12. Dezember 1944.

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt Dietfurt  
als Ortspolizeibehörde

**Nr. 844. Hund zugelaufen**

Der Landwirtin Getrud Ziemke aus Rettschütz, Kreis Dietfurt, ist am 5. Dezember 1944 nachmittags ein brauner Jagdhund zugelaufen. Vermutlich gehört dieser Hund einem Wehrmatsangehörigen.

Der Eigentümer des Hundes kann sich an Frau Ziemke in Rettschütz wenden.

Dietfurt, den 6. Dezember 1944.

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

**Nr. 845. Verlustanzeige**

Rudolf Langhoff, geb. am 26. 12. 1884, wohnhaft in Altburgund, Adolf-Hitler-Str. 24, hat am 8. 11. 1944 seine Raucherkarte verloren. Die Raucherkarte wird hiermit für ungültig erklärt. Mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Die Ehefrau Anna Gayk, geb. am 25. 9. 1908, wohnhaft in Salzdorf, Kreis Altburgund, hat am 18. 11. 1944 eine Geldtasche mit etwa 59,— RM und mehreren Quittungen verloren.

Der Finder wird aufgefordert, diese unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde Altburgund-Stadt abzugeben.

Altburgund, den 27. November 1944.

Der Bürgermeister  
als Ortspolizeibehörde

**Nr. 846. Verlustanzeige**

Die Johanna Jankowski, geb. 24. 6. 1918 in Friedrichsbruch, Kreis Kulm, wohnhaft in Erxleben, Kreis Dietfurt, hat ihren Fingerabdruckausweis verloren, der hiermit für ungültig erklärt wird. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft.

Dietfurt, den 28. November 1944.

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land  
als Ortspolizeibehörde

**Nr. 847. Verlustanzeige**

Der Volksdeutsche Fritz Gebauer, geb. am 13. 3. 1914 in Neitwalde, wohnhaft daselbst, hat am 25. 11. 1944 auf der Straße zwischen Neitwalde—Gnesen seinen Wehrpaß und den Ausweis der Deutschen Volksliste Nr. 2735 (blau) verloren. Der Finder wird aufgefordert, die Verlustsachen unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerieposten in Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 28. November 1944.

Der Amtskommissar  
als Ortspolizeibehörde

**Nr. 848. Volksbücherei des Kreises Dietfurt**

Die Volksbücherei des Kreises Dietfurt ist vor dem Weihnachtsfest letztmalig am Freitag, den 22. 12. 1944 von 16—19 Uhr geöffnet. Die nächste Buchausgabe erfolgt dann erst wieder am Freitag, den 29. 12. 1944 in der Zeit von 16—19 Uhr.

Dietfurt, den 9. Dezember 1944.

Die Leiterin der Volksbücherei.

**Nr. 849. Verkaufsangebot**

11 Stück Jungsauen, aus Stammzucht „Deutsches Edelschwein“ gedeckt Oktober 1944 und 1 Fohlen 5 Monate alt, hat abzugeben Domäne Gerlingen, Post Gerlingen, Kreis Dietfurt, Telefon Gerlingen Nr. 12.

**Nr. 850. Verlustanzeige**

Am 5. 12. 1944 wurde aus der Wohnung des Bahnarbeiters Johann Urbanowski, wohnhaft in Gerlingen (Kleinbahn) eine Handtasche mit folgendem Inhalt entwendet:

Sämtliche Lebensmittelkarten (P) auf die Namen Johann und Anastazia Urbanowski, ein Schlachtschein auf dieselben Namen, ein Bezugschein auf eine Schürze für Anastazia U., ein Bezugschein für Arbeitskleidung für Franziska U., eine Fettkarte (D) für Nowakowski Lestor, eine Fleischkarte (D) für Nowakowski Lestor, eine Fettkarte (D) auf den Namen Elschläger, ein 5,— RM-Schein eine Geldbörse mit etwas Kleingeld. Gerlingen, den 7. Dezember 1944.

Der Amtskommissar

**Nr. 851. Deutsches Rotes Kreuz**

Im Monat Dezember wird zum letzten Bereitschaftsdienstabend des Jahres 1944 für die betreffenden Züge zum nachstehenden Zeitpunkt eine Vorweihnachtsfeier sein:

Zu Zug I, Dietfurt: um den Angehörigen des Zuges I die Teilnahme aller zu ermöglichen, finden wir uns am Sonntag, den 17. 12. 1944 um 16 Uhr in der Kreiskulturstätte in Tracht zur Vorweihnachtsfeier der NSF. ein.

Im Anschluß daran treffen wir uns noch für ein kurzes Zusammensein im Tagungsraum der NSF. gegenüber der Kreiskulturstätte, Adolf-Hitler-Str. 26.

Zug III, Roggenau am Montag, den 18. 12. 1944 in den Räumen der NSF. Beginn 20 Uhr.

Zug III, Gastfelde ebenfalls am Montag, den 18. 12. 1944 im Gasthaus in der Zeit von 17 bis 19 Uhr.

Zug II, Jannowitz am Donnerstag, den 21. 12. 1944 im Parteihaus. Beginn: 19,30 Uhr.

Die Bereitschaftsdienstleiterin i. V.

**Nr. 852. D. R. K.**

Die auswärtigen Helferinnen denen es möglich, wollen am Mittwoch, den 20. 12. 1944 von 14—17 Uhr in der Nähstube der NS-Frauenschaft, Hermann-Göring-Straße beim Flechten von Krankentragen aus Binsen sein.

**NSDAP.****Nr: 853. Betrifft: Julfeler der SS und der Ordnungspolizei 1944**

Die Julfeler der SS und der Ordnungspolizei 1944 findet am Donnerstag, den 21. Dezember 1944, um 16,30 Uhr im „Dietfurter Hof“ in Dietfurt statt. Alle Kameraden mit ihren erwachsenen Angehörigen, besonders aber die Hinterbliebenen der gefallenen Kameraden werden hierzu herzlichst eingeladen. Die Kameradenfrauen werden gebeten, Gebäck für die Kaffeetafel mitzubringen.

Der Führer des SS-Sturmes 9/110.

**SA der N.S.D.A.P. Sturm Reiter 3/12**

Bis zum 20. 12. 1944 sind sämtliche nichtpartei-eigenen Pferde bei dem Unterzeichneten zur Versicherung mit nachfolgenden Angaben zu melden.

Name des Pferdes:  
Name, Stand, Wohnung des Besitzers:  
Geschlecht, Größe, Alter, Farbe und Abzeichen des Pferdes:

Angabe, ob das Pferd noch anderweitig versichert ist.

Der k. Führer des Sturmes Reiter 3/12.

**NS-Frauenschaft — Deutsches Frauenwerk****Ortsgruppe Dietfurt**

20. 12. 1944 um 15 Uhr vorweihnachtliche Kindergruppenstunde (Bahnhofsgaststätte).

Wir laden alle Mütter und Väter unserer kleinen Mitglieder dazu ein.

Nähstube jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 15 Uhr.

Werkstube jeden Donnerstag um 15 Uhr.  
Jugendgruppe Donnerstag um 19,30 Uhr.

Kindergruppe Montag um 15 Uhr (6-8 Jährige).  
Kindergruppe Freitag um 15 Uhr (8-10 Jährige).

**Ortsgruppe Gastfelde**

17. 12. 1944 um 14,30 Uhr Heimmachmittag in Gastfelde im Heim.

28. 12. 1944 Ortsstabsbesprechung im Heim.  
Jugendgruppe jeden Mittwoch.

Kindergruppe jeden Mittwoch.

**Ortsgruppe Gerlingen**

18. 12. 1944 Vorweihnachtsfeier in Urstätt b. Walter.

**Ortsgruppe Jaden**

17. 12. 1944 um 14 Uhr Vorweihnachtsfeier in Heymannsdorf.

**Ortsgruppe Jannowitz**

17. 12. 1944 um 15 Uhr Vorweihnachtsfeier im Tagungsraum des RAD. in der Schützenstraße. Alle deutschen Frauen sind herzlich eingeladen, besonders die Frauen aus dem Schwarzmeergebiet. Es spricht der Ortsgruppenleiter.

**Ortsgruppe Lasskirch**

22. 12. 1944 um 14 Uhr Vorweihnachtsfeier in Lasskirch.

**Ortsgruppe Mühlberg**

17. 12. 1944 um 15 Uhr Heimmachmittag in Birkholz bei Proske.

**Ortsgruppe Roggenau**

18. 12. 1944 um 14,30 Uhr Ortsstabsbesprechung in Roggenau.

**Ortsgruppe Sassenfeld**

17. 12. 1944 um 14 Uhr Vorweihnachtsfeier.

**Kreiskulturstätte****Nr. 854.**

Dienstag, den 19. Dezember 1944:

14 Uhr — „Schneewittchen“.

16,30 und 20 Uhr — „Ave Maria“. Eine herrliche Stimme und eine ergreifende Handlung. — In den Hauptrollen: Benjamins Gigli, Käthe von Nagy, Harald Paulsen u. Erna Berger. — Ab 18 Jahren.

Mittwoch: den 20. Dezember:

16,30 Uhr — „Ave Maria“.

20 Uhr — Musikalische Feierstunde. (RAD-Veranstaltung — siehe Anzeige!)

Donnerstag, den 21. Dezember 1944:

16,30 und 20 Uhr — „Ave Maria“.

Freitag, den 22. Dezember 1944:

16,30 und 20 Uhr — „Familie Buchholz“. Ein Ufa-Film mit Henny Porten, Elisabeth Flickenschmidt, Käthe Dyckhoff, Gustav Fröhlich u. a. Ab 18 Jahre.

Sonabend, den 23. Dezember 1944:

14 Uhr — „Wundervolle Märchenwelt“. Märchenfilm für Kinder ab 6 Jahre.

16,30 und 20 Uhr — „Familie Buchholz“.

Sonntag, den 24. Dezember 1944:

10 Uhr — „Wundervolle Märchenwelt“.

14 und 16,30 Uhr — „Familie Buchholz“.

Montag, I. Weihnachtstag:

10 Uhr — „Wundervolle Märchenwelt“.

14, 16,30 und 20 Uhr — „Familie Buchholz“.

Kartenvorverkauf für Deutsche von 12,30—13,30 Uhr am Mittwoch und Sonnabend. — Am Sonntag von 12—13 Uhr.

Rein deutsche Vorstellungen sind am Mittwoch, Sonnabend und Sonntag um 16,30 und 20 Uhr.

Kartenvorverkauf für Deutsche bei den 14 Uhr-Märchenvorstellungen von 13—13,45 Uhr.

Polen sind zugelassen am:

Dienstag und Freitag um 16,30 und 20 Uhr — nur teilweise.

Montag und Donnerstag um 16,30 Uhr — nur teilweise, um 20 Uhr der ganze untere Saal.

Der Balkon ist stets für Deutsche reserviert.

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).